Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Literarische Praxis)

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: "Das Recht der Feder" — "Die Literarische Praxis" — "Der Autor")

fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Ofsizielles Organ

(mit biretter Bustellung an jedes einzesse Mitglieb)

des Deutschen Schriftstellerverbandes', des Deutschen Schriftstellerinnenbundes', des Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes', des Berliner Journalisten und Schriftstellervereins (Urheberschütz)', des Dereins Berliner Journalisten', des Leipziger Schriftstellerinnenvereins', des Journalisten und Schriftstellervereins des Dereins Chüringer Presse, des Journalisten und Schriftstellervereins Nürndener Berufsjournalisten', 1c. 1c.

Redakteur: Alexander Pfannenstiel in Berlin W. 15, Uhlandstraße 145

Mur die für die Redaktion bestimmten Briefe usw. lind an die personliche Adresse des Redakteurs, alle anderen Zuschriften und Sendungen an die Geschäftsstelle der "Deutschen Schriftsteller-Zeitung" (Literar. Praxis), Berlin-Steglitz, Belforterstr. 34 (Fernspr. Amt Steglitz 3412)

zu richten.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die Dentsche Schriftsteller-Zeitung erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Gesterreich und Luzemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 15 Pf. für die 4 gespaltene Millimeterzeile berechnet; bei Wieder-holungen Rabatt. — Stellengesuche und Arbeitsofferten 10 Pf. für die Millimeterzeile; Beilagen M. 10,— pro Causend.

11. Jahrg.

Berlin, den 1. August 1910

nr. 22.

Laut Beschlusses des Aufsichtsrates ist anstelle des bisherigen Geschäftsführers Herr Dr. Ernst Lorenz, Berlin-Steglitz, Belsorterstr. 34, zum Geschäftsführer der "Deutschen Schriftsteller Zeitung" (Citerarische Praxis) bestellt worden.

Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Literarische Praxis) G. m. b. H.



verleger und Redakteure

Kast gleichzeitig mit dem in Ur. 14 der "Cit. Praxis" mitgeteilten Urteil des Oberlandesgerichts in Rostock sind in Italien zwei wichtige Gerichtsentscheidungen eraangen über die Natur des journalistischen Urbeitspertrages, insbesondere über die frage, welche Rechte einem Redakteur zustehen, wenn ein Blatt den Eigentümer wechselt; Urteile, die in Italien offenbar nicht ohne Eindruck geblieben sind und zur Einbringung des sehr zeitgemäßen in Nr. 13 mitgeteilten Gesetzentwurfes geführt haben. Der Sachverhalt ist in beiden fällen ganz ähnlich dem Rostocker Prozeß. Beidemale waren die Redakteure beim Eigentumswechsel des neuen Blattes in Schwierigkeiten geraten und machten nach threr Entlassung thre Entschädigungsan: sprüche geltend, mit denen sie auch vollständig durchdrangen. Im ersten falle der Redakteur Morella gegen den Senateur Roux, Eigentümer der "Cribuna" in Rom, im zweiten der Redakteur Calindri gegen den Professor Bruno Marquardt, Eigentümer des in Livorno erscheinenden Blattes "Il piccolo". Ich gebe nachstehend aus. zugsweise die Urteilsgründe, insoweit sie von allgemeinem Wert sind. Zum näheren Verständnis sei bemerkt, daß Morella in seinem Anstellungsvertrag freiheit der Meinungsäußerung ausdrücklich zugestanden war, und der neue Eigentümer

behauptete, ein derartiger Vertrag seinichtig.

Eine Zeitung, sagt der Kassationshof in Rom in seinen Gründen, muß in ihrer Gesamtwirkung harmonisch sein, das bedeutet aber nicht, daß sie ein geschlossenes Heerlager darstellt, innerhalb dessen es verboten ist, Meinungen zu äußern, die nicht bis in die geringsten Einzelheiten in jeder Frage, die das Cand oder die Partei interessiert, übereinstimmen. Es ist nur notwendig, daß derartige Meinungen mit der ganzen Richtung der Teitung im Einklang stehen. Ein politisches Blatt hat außer dem allgemeinen Ziel, seine Ceser über die bedeutsamsten Cagesereignisse zu unterrichten, noch das besondere, Dorkämpferin bestimmter politischer Grundsätze, bestimmter Endziele im öffentlichen Ceben zu sein. Dieser spezifische Sweck gibt der Zeitung farbe und Charakter, ist der Quell ihres Daseins, belebt und bestimmt ihr tägliches geistiges Leben. Eine Zeitung spiegelt nicht einfach und rein eine bestimmte Richtung der öffentlichen Meinung wieder, sondern sie wirkt mehr oder weniger kräftig ein die öffentliche Meinung zu schaffen und in bestimmte Formen zu schmieden, durch Besprechungen, Beobachtungen und Beurteilungen, bestimmt die Ceser zu unterrichten und sie in den Stand zu setzen, sich eine eigene Meinung über die hauptsächlichsten Cagesfragen zu bilden.

Selbstverständlich darf die Tätigkeit der einzelnen Alitarbeiter nicht mit dem Endzweck der Zeitung in Widerspruch stehen, d. h. mit dem fundamentalen Programm. dem sie ihre Entstehung verdankt. Deschalb ist allerdings ein Vertrag als nichtig zu erachten, der einem Mitarbeiter gestattete, eine dem Endzweck der Zeitung zuwiderhandelnde Tätigkeit zu entsalten. Ein derartiger Vertrag würde dem Zielaller journalistischen Tätigkeit widerssprechen.

Uber innerhalb des Kreises der Grundsideen einer Zeitung, welche ihren Zweckund ihre Richtlinien bestimmen, ist sehr

wohl eine gewisse freiheit der Erörterung und ver Beurteilung möglich über die einzelnen Ereignisse, die die Aufmerksam= keit des Publikums und der Personen, die im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehen, in Unspruch nehmen. Derartige Erörterungen berühren den Endzweck der Zeitung nicht und abweichende Meinungsäußerungen gefährden nicht Unsehen oder fortbestand der Zeitung. Das Recht eines Redakteurs derartige Meinungen in seinem Blatte zu äußern ist nicht unvereinbar mit dem Zweck eines Vertrages über journalistische Cätigkeit. Der Eigentümer einer Zeitung hat Mittel genug, seine abweichende Unsicht in der Zeitung zur Kenntnis der Ceser zu bringen. Es ist also keine Cebensfrage für eine Teitung, daß sie dem Publikum gegenüber als Ausfluß einer geschlossenen Persönlichkeit, eines Willens erscheint, dem sich alle Underen unterzuordnen haben. Es ergibt sich hieraus, daß die Rechtsauffassung nicht haltbar ist, der Eigentümer eines Blattes habe stets allein zu entscheiden, was in seinem Blatte veröffentlicht werden dürfe, und daß Verträge, die ihn im Verfügungsrecht über den Inhalt seines Blattes beschränken, nichtig seien. Ein Vertrag, der dem Redakteur Meinungsfreiheit gewährt, ist wohl vereinbar mit den Interessen des Eigenthümers und der Teitung, und ersterer hat nur darüber zu wachen, daß die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter in Uebereinstimmung mit den Tielen des Blattes bleibe.

Unbeachtlich ist die Rechtsaussassung des Beklagten, der den journalistischen Arbeitsvertrag unter dem Gesichtspunkt des Austrages betrachten will, und erklärt, daß seine Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Beaustragten, des Redakteurs, unvereinbar sei mit einer dem Cetzteren zugestandenen Meinungsfreiheit. Denn die Verantwortlichkeit des Austraggebers für Handlungen des Beaustragten gilt nur Dritten gegenüber und kann zwischen den Parteien durch Vertrag geändert werden. Die Ausstalistung, daß ein Vertrag, der einem